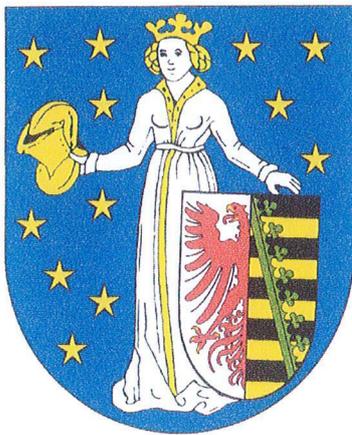


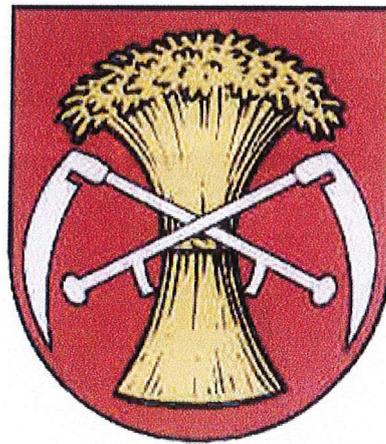
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)



der Gemeinde Senst



und

Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Senst hat am 16.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Senst in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Senst haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-422/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Senst nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Senst folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Senst in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Senst wird zum 01.01.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Senst bildet ab diesem Zeitpunkt eine Ortschaft von Coswig (Anhalt).
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Senst die Ortschaftsverfassung gem. § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für den künftigen Ortsteil Senst ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen ist. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Senst, im Jahr 2009, nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Senst ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Senst auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Senst haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Senst gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ stehen.
3. Die Ortschaft Senst der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die Ortschaft kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.300 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein .
3. Über die Verwendung der Mittel aus § 4 (2) dieses Vertrages zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Senst an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Senst an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet des Ortsteiles Senst ersetzen ab 01.01.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Senst:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 22.11.2001
Vergnügungssteuersatzung	vom 20.11.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 07.11.2001
Baumschutzsatzung	vom 27.06.2005
Sondernutzungssatzung	vom 07.11.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 07.11.2001

Folgende Satzungen der Gemeinde Senst treten ab 01.01.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 19.04.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 29.01.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.01.2001 gilt für den Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner jetzigen Wahlperiode und für den Ortschaftsrat bis zum Ende seiner jetzigen Wahlperiode weiter.

Folgende Satzungen der Gemeinde Senst treten ab 01.01.2009 außer Kraft, aber Regelungen für den Ortsteil Senst werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	51,00 €
Der ständige Vertreter	26,00 €
Der Jugendfeuerwehrwart	26,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume:

Die Satzung wird von der Stadt übernommen, wobei die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird.

Friedhofsordnung

Wird von der Stadt übernommen.

Friedhofsgebührensatzung

Wird von der Stadt übernommen.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Senst

Der Stadtrat übernimmt diese Satzung in das Stadtrecht territorial bezogen auf den Ortsteil Senst.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	400 v.H.	
Grundsteuer B:	400 v.H.	
Gewerbesteuer:	200 v.H.	angeglichen werden.

Angleichung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2009	2010	2011
Grundsteuer A:	350 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	380 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	250 v.H.	300 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagende Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 4 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.
2. Die Gemeinde Senst verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Senst ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Senst weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Senst als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Der Beschluss der Gemeinde Senst zur „Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Senst aus dem Jahr 1997“ wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen und entsprechend bei Bereitstellung von Fördermitteln und vorhandener finanzieller Eigenmittel umgesetzt.
4. Im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten soll als vorrangige Investition der Straßenausbau der auslaufenden Straße nach Pülzig in Richtung KAP-Straße Cobbelsdorf realisiert werden.

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Senst an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen des Ortsteiles der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat, gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages, zu hören.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Senst ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Senst;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Senst;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Senst;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Senst;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Senst befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Friedhof, Ehrenfriedhof
 - Feuerwehr
 - Grünanlagen
 - Jugendclub
 - Spielplatz
3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Senst betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Senst richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Senst wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Senst, u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Senst. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Senst besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortsführer. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortsführers obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Senst bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung des künftigen Ortsteiles Senst bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, der Gemeinde Senst betreffend einzusehen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.01.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 8. Juli 2008

Gemeinde Senst, den 8. Juli 2008

D. Berlin
.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Frosch
.....
Frosch
Bürgermeister
Gemeinde Senst



Anlage 1

**zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen
der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst**

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0255309816)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0155309816)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0355309816)
Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer:
3100869009)

Winterdienst	Landschafts- und Gartenbau Stackelitz	01.10.2007 – 30.06.2010
Gartenpacht	Heinz König	Flur 4, Flst. 86 teilweise seit 19.12.2007